



## Beitragsordnung des Tennisclub Rot-Weiß Limburg e.V.

Diese Beitragsordnung vom 01. November 2023 darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen, sie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Im Falle von Widersprüchlichkeiten gilt die Satzung des Vereins. Die in dieser Beitragsordnung genannten Mitgliedsbeiträge entsprechen den von der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß §10 der Vereinssatzung festgesetzten Beträgen.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Kalenderjahr erhoben.
2. Tritt ein Mitglied vor dem 1. Oktober in den Verein ein, ist für das laufende Jahr der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Tritt ein Mitglied ab dem 1. Oktober in den Verein ein, wird der Beitrag zum ersten Mal im folgenden Kalenderjahr fällig. Maßgeblich ist das Datum des Aufnahmeantrags.
3. Die Beiträge werden entweder per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder per Überweisung auf das Konto des Vereins bezahlt. Der Einzug des Beitrags erfolgt zum 01. April. Der Stichtag für die Überweisung des jährlichen Beitrags ist der 01. April.
4. Tritt ein Mitglied nach dem 01. April in den Verein ein, wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr umgehend eingezogen bzw. ist umgehend per Überweisung zu entrichten.
5. Der jährliche Beitrag richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft (nach §4 der Vereinssatzung), dem Alter des Mitglieds, der Zugehörigkeit zu Familien und Partnerschaften, sowie der Zahlungsmethode und gliedert sich wie folgt:
  - a. Ordentliche Mitglieder (auch aktive Mitglieder genannt)

Gruppe	Lastschriftverfahren	Überweisung
Erwachsene	195,00 Euro	200,00 Euro
Ehe-/Lebenspartner eines ordentlichen, erwachsenen Mitglieds	110,00 Euro	115,00 Euro
Kinder / Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre	95,00 Euro	100,00 Euro
Mitglieder ab 18 bis 23 Jahre mit Vorlage eines Studenten-, Schüler oder Azubi Ausweises	95,00 Euro	100,00 Euro
Kinder eines ordentlichen erwachsenen Mitglieds bis einschließlich 18 Jahre	62,00 Euro	67,00 Euro
Familien	385,00 Euro	390,00 Euro

- Als Erwachsene im Sinne dieser Beitragsordnung gelten Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht die Bedingungen für eine der anderen Gruppen erfüllen.
- Als Familie im Sinne dieser Beitragsordnung gelten bis zu zwei Eltern und deren Kinder, welche zum 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Gruppe und damit der Beitrag ändert sich automatisch, wenn ein Mitglied seinen Status oder die Zugehörigkeit zu einer Familie oder einer Partnerschaft durch Vollendung des 18. Lebensjahres oder Austritt von anderen Mitgliedern verliert.
- Studenten-/Schüler- oder Azubi Ausweise sind spätestens bis 20. März eines Jahres dem Vorstand vorzulegen.

### b. Passive Mitglieder

Gruppe	Lastschriftverfahren	Überweisung
Alle	45,00 Euro	50,00 Euro

### c.

Ehrenmitglieder

	<b>Gruppe</b>	<b>Lastschriftverfahren</b>	<b>Überweisung</b>
	Alle	0,00 Euro	0,00 Euro

6. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
7. Ordentliche Mitglieder, die zum ersten Mal in den Verein eintreten, erhalten im ersten Fälligkeitjahr eine Reduktion auf den Mitgliedsbeitrag. Die Reduktion entspricht 50% des Beitrags der entsprechenden Gruppe für die Zahlungsmethode Lastschriftverfahren.
8. Die Arbeitsstundenordnung ist Teil dieser Beitragsordnung und als Anlage 1 beigefügt.

## **Anlage 1 zur Beitragsordnung vom 01.01.2024**

### **Einleitung**

Laut Satzung vom 23.07.2021 kann der Verein bei Bedarf Mitglieder verpflichten, Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Die Arbeitsstunden sind notwendig für die Instandhaltung und Pflege der Tennisanlage sowie des Clubheims des TC Rot-Weiß Limburg e.V. Außerdem sind die Arbeitsstunden sowie die Bewirtschaftung des Clubheimes für das Gelingen des Vereinslebens wichtig.

### **Regelungen zur Anzahl und Ableistung der Soll-Arbeitsstunden**

- Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden beträgt für alle aktiven Mitglieder ab 18 Jahren (Stichtag 01.01. eines Jahres) 5 Stunden pro Kalenderjahr. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr (Stichtag 01.01. eines Jahres) vollendet haben, sind von der Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden befreit, können aber ihre Dienste freiwillig zur Verfügung stellen.
- Werden mehr als 5 Arbeitsstunden im Kalenderjahr geleistet, ist ein Übertrag ins nächste Jahr nicht möglich.
- Jedes Mitglied kann Arbeitsstunden für ein anderes Mitglied leisten, die Abstimmung hierüber erfolgt ausschließlich zwischen den jeweiligen Mitgliedern. Die Übertragung kann nur während eines Arbeitseinsatzes und durch das Mitglied erfolgen, welches die Stunden ableistet. Dies ist entsprechend beim Arbeitseinsatz dem Vorstand zu melden und zu dokumentieren. Eine spätere Übertragung ist nicht möglich.
- Die geleisteten Arbeitsstunden werden dokumentiert und am Ende des Jahres vom Vorstand geprüft.
- Arbeitsstunden können nur während vom Vorstand angesetzter Arbeitseinsätze abgeleistet oder für vom Vorstand genehmigte „Arbeitsstunden-geeignete“ Tätigkeiten anerkannt werden.
- Die Mitglieder werden zeitnah über die geplanten Arbeitseinsätze informiert. Die arbeitsdienstpflichtigen Mitglieder müssen sich bei dem für den Arbeitseinsatz Verantwortlichen an- und abmelden.
- Vorstandsmitglieder müssen keine Arbeitsstunden ableisten, da ihre Tätigkeit die Stundengrenze bereits überschreitet.

Arbeitseinsätze werden für folgende Tätigkeiten geplant:

- Tennisplätze: Frühjahres-Instandsetzung und Einwintern unter Anleitung;  
laufende Pflege der Plätze einschl. Unkraut jäten  
Außenbereich Tennisanlage: Pflege- und Gartenarbeiten, Instandhaltung der Verkehrswege, Reinigung
- Vereinsheim: Pflegearbeiten, Reparaturen, Reinigung
- Gesamte Anlage: Instandhaltung, Reparaturen

### **Clubdienst:**

Der Clubdienst sorgt für Ordnung in der Küche, den Umkleiden, Toiletten und der Aussenanlage.

(u.a. Auffüllen von Toilettenpapier, Papierhandtücher und Seifenspender, Mülleimer leeren und Mülltonnen rausstellen, Auffüllen des Vertrauenskühlschranks)

Das Clubheim wird an vier Tagen in der Woche von 18:00 bis 22:00 Uhr bewirtschaftet. An den Samstagen und Sonntagen mit Medenrundenspielen erfolgt die Bewirtung je nach Spielbeginn.

Der Vorstand gibt zu Beginn der Saison bekannt, an welchen Tagen das Clubhaus zu bewirten ist. Ausschlaggebend ist der Belegungs- und Trainingsplan für die jeweilige Saison.

Jedes aktive Mitglied ab 18 bis 70 Jahre muss pro Saison 2 Tage (ca. 8 Stunden je nach Frequentierung der Anlage) Clubdienst ableisten.

Die Mitglieder können sich vor Saisonbeginn für einen gewünschten Termin beim Vorstand für den Clubdienst anmelden. Für offene Termine nimmt der Vorstand die Einteilung vor und bestimmt den Teamleiter für die entsprechende Woche.

Der Teamleiter übernimmt die Kasse und die Koordination mit dem Team für die jeweilige Woche. Der Teamleiter erstellt den Kassenbericht und übergibt die Kasse an das nächste Team.

Es ist sicherzustellen, dass für jeden Öffnungstag ein Mitglied für die Bewirtschaftung anwesend ist. Sollte jemand am zugeteilten Tag verhindert sein, ist für Ersatz zu sorgen.

An den offenen Clubtagen erfolgt der Ausschank von Fassbier und es sollten kleine Snacks zum Verzehr angeboten werden.

Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, sich Informationen über mögliche Arbeitsstundeneinsätze zu beschaffen und kann hierzu den für die betreffende Tätigkeit benannten Verantwortlichen oder jedes Vorstandsmitglied ansprechen.

Die Information der Mitglieder über mögliche Arbeitsstunden ist wie folgt sichergestellt:

Die Mitglieder erhalten Informationen über Möglichkeiten zur Ableistung von Arbeitsstunden per E-Mail. Außerdem werden die Termine für Arbeitseinsätze im Clubheim ausgehängt und auf der Homepage [www.tcrw-limburg.de](http://www.tcrw-limburg.de) bekanntgegeben.

### **Kompensation für nicht geleistete Arbeitsstunden und Clubdienst**

- Mitglieder können sich vom Arbeitsdienst befreien lassen, indem sie für jede im Kalenderjahr nicht geleistete Arbeitsstunde EUR 15,00 zahlen.
- Mitglieder können sich vom Clubdienst befreien lassen, indem sie EUR 50,00 für das entsprechende Kalenderjahr zahlen.
- Die Differenz zwischen den von einem Mitglied im betreffenden Kalenderjahr zu leistenden Arbeitsstunden/Clubdienst und den im Kalenderjahr nicht geleisteten Arbeitsstunden/Clubdienst wird von einem Mitglied des Vorstandes zum Ende jeden Jahres ermittelt und überprüft. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.

Die Arbeitsstunden- und Clubdienstregelung wird jährlich vom Vorstand überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Vorstand ist ermächtigt Anpassungen in Bezug auf Planung, Organisation und Ablauf von Arbeitseinsätzen und Clubdienst ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Die Arbeitsstunden- und Clubdienstregelung ist Teil der Beitragsordnung, welche von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Sie tritt am 26.04.2024 in Kraft.

Sofern es gesetzliche Auflagen oder Verbote zu Zusammenkünften oder Bewirtschaftung gibt, erfolgt die Planung individuell, basierend auf den dann jeweils gültigen Bestimmungen. Der Vorstand informiert dazu entsprechend über die üblichen Kommunikationswege.

Limburg, 26.04.2024